

Allgemeine Dienstleistungsbedingungen von TU ATC

Dieses Dokument enthält die Bedingungen, die für jeden Dienstleistungsvertrag gelten, der mit dem Unternehmen TU Wien Automotive Test Center GmbH (TU ATC) abgeschlossen wird.

A. Definitionen

1. Begriffsdefinitionen:
 - a. **"TU ATC"** ist die Kurzbezeichnung für TU Wien Automotive Test Center GmbH. Diese ist eine Tochtergesellschaft der Technischen Universität Wien und führt Fahrzeugprüfungen und Abgasanalysen durch.
 - b. **"Allgemeine Dienstleistungsbedingungen"** sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von TU ATC.
 - c. **"Geistige Eigentumsrechte"** oder **„geistige Schutzrechte“** sind alle (Immaterialgüter-) Rechte an Patenten, Erfindungen, Gebrauchsmustern, Werken, Daten, Mustern, Designs, Quellcodes, Topographie, Geschäftsgeheimnissen, Know-how, Marken und jede andere Art von gesetzlich geschützten geistigen Schöpfungen, gleich ob eingetragen/registriert oder nicht eingetragen/registriert.
 - d. **"Dienstleistungsvertrag"** bedeutet:
Ein vom Kunden ordnungsgemäß schriftlich akzeptiertes Angebot von TU ATC; oder
Ein vom Kunden ausgestellter und unterzeichneter und von TU ATC firmenmäßig schriftlich akzeptierter Auftrag, der auf einem Angebot von TU ATC basiert, vorausgesetzt, dass die Bedingungen dieses Angebots unverändert bleiben; oder
Ein vom Kunden und TU ATC firmenmäßig unterzeichneter Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen durch TU ATC.
 - e. **„Kunde“** ist der Auftraggeber in einem Dienstleistungsvertrag mit TU ATC.
 - f. **„Parteien“** sind beide Partner des Dienstleistungsvertrages, sohin der Kunde als Auftraggeber und TU ATC als Auftragnehmer.
 - g. **„Prüfling“** sind KFZ. Mit diesem Begriff werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen darüber hinaus auch durch den Kunden mit dem Prüfling beigestellte Gegenstände (sohin neben Prüflinge auch andere Fahrzeuge und Messequipment) gemeint.

B. Geltungsbereich, Allgemeine Regelungen

2. Für sämtliche Dienstleistungen von TU ATC gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit TU ATC, insbesondere spezifische Vertragsbedingungen, sind nur wirksam, wenn sie von TU ATC schriftlich bestätigt werden. Mit Auftragserteilung an TU ATC, spätestens mit Annahme unserer Leistung, gelten diese Allgemeinen Bedingungen vom Kunden als akzeptiert. Diese Bedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen Geschäftsbedingungen des Kunden durch TU ATC bedarf es nicht.
3. An TU ATC gerichtete Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (auch bestätigtes E-mail). Annahmeerklärungen zu Angeboten der TU ATC („Bestellungen“) können an TU ATC übermittelt werden
 - a. als gescannter Anhang zu einer E-Mail an bestimmte Mitarbeiter von TU ATC,
 - b. per Einschreiben an den Sitz von TU ATC oder
 - c. durch persönliche Übergabe

C. Angebot, Kostenvoranschläge

4. Kostenvoranschläge und Angebote werden nach bestem Fachwissen erstellt. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für TU ATC nicht verbindlich und geben dem Kunden keinen Anspruch auf Schadensersatz. Vertragsgrundlage und maßgebend für den Umfang der Lieferung ist das vom Kunden bestätigte schriftliche Angebot der TU ATC.
Kostenvoranschläge werden ausschließlich schriftlich erteilt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet TU ATC nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen. Für die Richtigkeit des Kostenvoranschlages wird keine Gewähr übernommen. Sollten sich nach Auftragserteilung Kosten erhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, so wird TU ATC den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anders vereinbart wurde, werden Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge von

TU ATC zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird jedoch gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

D. Rechnungslegung/Zahlung

5. Rechnungslegung erfolgt:
 - a. Sofern im Dienstleistungsvertrag nichts anderes festgelegt ist, werden die Rechnungen monatlich entsprechend der in diesem Zeitraum von TU ATC erbrachten Leistungen ausgestellt.
 - b. Wenn der Dienstleistungsvertrag das Erreichen bestimmter Etappen für die Ausstellung der entsprechenden Rechnungen vorsieht und eine Etappe aus Gründen, die TU ATC nicht zu vertreten hat, nicht erreicht wurde, so ist TU ATC berechtigt, das für diese Etappe vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen.
 - c. Der Umstand, dass Anforderungen des Kunden, die in seiner Verantwortung liegen (wie z.B. die Angabe einer Auftragsnummer oder die Bestätigung von Lieferscheinen), nicht erfüllt werden, schränkt nicht das Recht von TU ATC ein, Rechnungen für die in Auftrag gegebenen und ausgeführten Arbeiten auszustellen.
 - d. Die Rechnungen werden auf elektronischem Wege ausgestellt und übermittelt, es sei denn, die geltenden nationalen Rechtsvorschriften des Landes, in dem TU ATC bzw. der Kunde seinen eingetragenen Sitz hat, verlangen etwas anderes.
6. Zahlungsziel:
 - a. Das übliche Zahlungsziel beträgt vierzehn (14) Tage ab Rechnungsdatum. Ungeachtet dessen können die Parteien andere Zahlungsfristen/Zahlungsbedingungen vereinbaren, die ausdrücklich im Dienstleistungsvertrag festzulegen sind.
 - b. Skonti oder Rabatte bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.
7. Steuern:
 - a. Alle angegebenen Preise sind in EURO zu zahlen und sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
 - b. Wenn der Kunde aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist Steuern auf eine Zahlung an TU ATC bzw aufgrund einer von TU ATC ausgestellten Rechnung einzubehalten, muss der Kunde alle diese Steuern übernehmen und ordnungsgemäß abführen und TU ATC einen offiziellen Nachweis darüber vorlegen, dass eine solche Zahlung erfolgt ist. Der Kunde ist verpflichtet, TU ATC unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, um eine mögliche Ermäßigung oder Befreiung von Steuern, die auf eine Zahlung erhoben werden, zu gewährleisten (z.Bsp. Reverse Charge).
8. Das Entgelt wird als wertgesichert nach dem VPI 2020 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre der TU ATC zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Kundenwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.
9. Auf Rechnungen, die am Fälligkeitstag nicht beglichen werden, können bis zum Tag der Begleichung monatliche Zinsen in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrags oder höhere gesetzliche Verzugszinsen erhoben werden, wenn der Zahlungsverzug dem Kunden zuzuschreiben ist. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich TU ATC für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust). Darüber hinaus ist TU ATC bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen des restlichen Entgelts zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.
10. Treibstoff, Schmiermittel, Ersatzteile und andere nicht im Dienstleistungsvertrag enthaltene Verbrauchsmaterialien, die auf Wunsch des Kunden geliefert werden, werden zum Marktpreis zuzüglich 12 %, zur Deckung der Finanz- und Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt. Transport- und Unterbringungskosten, die auf Wunsch des Kunden anfallen, werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 12 %, zur Deckung der Finanz- und Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.
11. Gegen (Entgelt)Forderungen der TU ATC kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von TU ATC schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

E. Prüflings – zur Verfügungstellung

12. Alle dem Kunden gehörenden Ausrüstungen, Materialien oder Prüflinge werden vom Kunden auf dessen Kosten und Gefahr an den vereinbarten Testort geliefert. Transportkosten, Zölle und Steuern werden unter Einhaltung der von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen Regeln für die Auslegung von

internationalen Handelsklauseln gemäß den Incoterms 2010, Delivery Duty Paid (Incoterm DDP, Kunde ≙ Verkäufer) behandelt. Wenn TU ATC infolge der Nichterfüllung dieser Bedingung Kosten entstehen, die im Dienstleistungsvertrag nicht vorgesehen sind, werden diese zum Selbstkostenpreis zuzüglich 12 %, zur Deckung der Finanz- und Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.

13. Alle Gegenstände im Eigentum des Kunden (wie Ausrüstungen, Materialien, Fahrzeuge und andere Testmuster), die in den Räumlichkeiten von TU ATC hinterlegt sind, werden dem Kunden nach Abschluss der vereinbarten Leistungen oder nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags zurückgegeben. Zu diesem Zweck hat der Kunde innerhalb von drei (3) Wochen nach Abschluss der Leistungen bzw. nach sonstiger Beendigung des Dienstleistungsvertrages die in seinem Eigentum stehenden Gegenstände von der vereinbarten Lieferstelle (Testort) abzuholen, es sei denn, im Dienstleistungsvertrag ist etwas anderes vereinbart. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Rücknahme der Gegenstände gemäß den oben genannten Bestimmungen nicht nach, ist TU ATC nach eigenem Ermessen berechtigt:
 - a. dem Kunden ein Depotentgelt pro angefangene Woche Verzug bei der Rücknahme der Gegenstände gemäß den hier genannten Bedingungen (siehe Pkt. N) in Rechnung zu stellen, wobei das Depotentgelt dem Kunden im Voraus mitgeteilt wird und/oder
 - b. die Gegenstände per Nachnahme an den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr zu versenden. Alle Kosten, einschließlich und ohne Einschränkung Transportkosten, Zölle und Steuern, die sich aus diesem Versand ergeben, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Eine von TU ATC allenfalls übernommene Rückstellung der Waren an den Kunden erfolgt gemäß Incoterms 2010 Ex Works.
14. Eine Haftung seitens TU ATC für die vom Kunden in die Räumlichkeiten von TU ATC eingebrachten oder dort zurückgelassenen Gegenstände wird nach Maßgabe des Punkt H. (Haftung) ausgeschlossen. Soweit der TU ATC durch diese Gegenstände (insb. Prüflinge), sei es aufgrund der fehlenden Betriebssicherheit oder sonstiger Mängel, ein Schaden entsteht, haftet der Kunde hinsichtlich sämtlicher Schäden der TU ATC (zB betreffend Infrastruktur, Messgeräte, Gebäude, Personenschäden, Verdienstausfälle infolge Betriebsstillstand, Regressansprüche Dritter) und hat die TU ATC schad- und klaglos zu stellen. Sofern der Kunde ein fehlendes Verschulden behauptet, hat der Kunde dies zu beweisen; im übrigen hat der Kunde die TU ATC auch dann schad- und klaglos zu halten, wenn der Schaden der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist. Der Kunde hat gegebenenfalls eine entsprechende Versicherungsdeckung in ausreichender Höhe vorzunehmen und diese der TU ATC vorzulegen.

F. Vertraulichkeit, gewerbliche Schutzrecht

15. Die in den Räumlichkeiten von TU ATC hinterlegten Fahrzeuge und sonstigen Prüfmuster unterliegen den geltenden Standardmaßnahmen (Zutritts-, Sichtschutz, Wachdienst, interne Regelung ISMS(TISAX)) zur Vertraulichkeit, über die der Kunde auf Anfrage gerne informiert wird. Wünscht der Auftraggeber zusätzliche Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit, so ist dies im Voraus mitzuteilen; in diesem Fall sind die vereinbarten Maßnahmen ausdrücklich im Dienstleistungsvertrag festzulegen.
16. Personen, die die Räumlichkeiten von TU ATC betreten, müssen zuvor das geltende Dokument über die Vertraulichkeitsverpflichtung (falls zutreffend) unterzeichnet haben und sich zur Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten Regeln verpflichten, insbesondere der Regeln oder Unterweisungen die sich auf die Gesundheit und Sicherheit beziehen.
17. Der Kunde verpflichtet sich zur absoluten und vollständigen Vertraulichkeit und Geheimhaltung aller Informationen über TU ATC, von denen er im Rahmen der Ausführung des Dienstleistungsvertrags Kenntnis erhält. Dies gilt insbesondere für alle Informationen, Unterlagen und /oder Daten, die sich auf Know-how und Markt- und/oder Managementtechniken beziehen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Informationen nur für die Durchführung des Dienstleistungsvertrags zu verwenden, und diese Informationen nicht zu seinem eigenen Vorteil und/oder für seine Unternehmensführung zu verwenden.
18. Ungeachtet der Vertraulichkeitsverpflichtung von TU ATC im Rahmen und aufgrund dieses Dienstleistungsvertrags wird TU ATC vertrauliche Informationen nur offenlegen, wenn die Mitarbeiter aufgrund von Gesetzen, zB im Rahmen von Gerichtsverfahren dazu verpflichtet sind. Der Kunde wird vorher schriftlich über die Pflicht zur Offenlegung informiert und es werden angemessene Anstrengungen unternommen, um den Umfang der Offenlegung zu begrenzen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
19. Alle dem Kunden ausgehändigten Unterlagen von TU ATC sind für Eigengebrauch des Kunden bestimmt und dürfen nicht verbreitet werden. Unabhängig davon, ob die von TU ATC hergestellten Unterlagen (zB. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt sind oder nicht, räumt TU ATC dem Kunden eine Werknutzungsbewilligung nur nach Maßgabe des gelegten Angebots ein mit dem Recht, die Unterlagen nur zum vertraglich bedungenen Zweck und nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung zu benutzen. Jede darüber hinausgehende Nutzung ist gesondert

zu entgelten. Jedenfalls darf der Kunde Ergebnisse aus den Vertragsleistungen ohne schriftliche Zustimmung von TU ATC weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen, dies gilt auch für die Weitergabe an mit ihm verbundene oder von ihm abhängige Unternehmen.

20. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass von ihm der TU ATC zur Durchführung der Tests, Experimente oder Studien übergeben Gegenstände (wie Muster, Fahrzeuge, Modelle, usw.), technischen oder sonstigen Unterlagen und Vorgaben, in Eigentums- und geistige Schutzrechte Dritter nicht eingreifen; der Kunde hat TU ATC bei Regressansprüchen schadlos zu halten.
21. Sofern im Dienstleistungsvertrag nichts anderes festgelegt ist, stehen jene geistigen Schutzrechte, die sich aus der Erbringung von Dienstleistungen nach den Vorgaben und aufgrund der Gegenstände und Unterlagen des Kunden ergeben, im Eigentum des Kunden. Alle bereits vor der Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen des Dienstleistungsvertrags bestehenden Schutzrechte von TU ATC (unabhängig davon, ob sie in einem Ergebnis enthalten sind oder nicht), bleiben hingegen das ausschließliche Eigentum von TU ATC. Sollte die Nutzung der Ergebnisse des Vertragsgegenstandes von bereits bestehendem Know-How bzw von Werken, Mustern oder Modellen abhängen, an denen geistige Schutzrechte ausschließlich TU ATC zustehen, wird dem Kunden hiermit eine nicht-exklusive, unbefristete und weltweite Lizenz gewährt, die bereits bestehenden geistigen Eigentumsrechte von TU ATC im Rahmen der vertraglichen Zwecke zu nutzen. Die Ergebnisse, die sich aus der Erbringung von Benchmarking-Dienstleistungen ergeben, und die nach spezifischen Verfahren oder Methoden erzielt wurden, die geistige Schutzrechte des Kunden beinhalten, oder auf Fahrzeugen beruhen, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, sind Eigentum des Kunden.

G. Sicherheit

22. Bei Unfällen auf dem TU ATC-Prüfgelände kümmern sich die TU ATC-eigenen Ersthelfer um die Erstversorgung. Anschließend werden die örtlichen Rettungsdienste verständigt. Die Ersthelfer betreuen die Verletzten, bis Hilfe von außen eintrifft. Benötigt der Kunde zusätzliche Soforthilfemaßnahmen, ist dies TU ATC im Voraus schriftlich mitzuteilen; in diesem Fall sind die vereinbarten Maßnahmen ausdrücklich im Dienstleistungsvertrag festzulegen.
23. Werden die Fahrzeuge des Kunden auf öffentlichen Straßen gefahren, so ist der Kunde für die Einhaltung aller für das Fahrzeug geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Beachtung der geltenden gesetzlichen Verkehrsregelungen und sonstigen Vorschriften verantwortlich.

H. Haftung

24. Hat TU ATC in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Kunden schuldhaft einen Sach- und Vermögensschadens zugefügt, ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit generell ausgeschlossen. Eine Haftung im Falle grober Fahrlässigkeit der TU ATC ist für den Ersatz des dadurch verursachten Sach- und Vermögensschadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – wie folgt begrenzt:
 -) bei einer Auftragssumme bis 250.000 Euro: höchstens 12.500 Euro;
 -) bei einer Auftragssumme über 250.000 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 1,0 Mio. Euro.
 - a. Die Haftung bei reinen Vermögensschäden, (Mangel-) Folgeschäden und entgangenen Gewinn, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden handelt, sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Kunden, ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist. Das grobe Verschulden der TU ATC ist durch den Kunden nachzuweisen.
 - b. Die genannte Haftungsbegrenzung gilt insbesondere für Prototyp-Fahrzeuge. Wenn der Kunde einen höheren oder besonderen Versicherungsschutz wünscht, muss er dies TU ATC vor der Ausführung der Dienstleistungen mitteilen und ist im Dienstleistungsvertrag zu vermerken.

Eine Haftung der TU ATC für Personenschäden des Kunden besteht in Fällen leichter Fahrlässigkeit nur, soweit Deckung aus der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung besteht, und zwar betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe der Versicherungssumme.
25. Der Haftungsausschluss gemäß Punkt 24 gilt nicht im Falle einer Ersatzpflicht nach dem PHG. Allfällige Regressforderungen des Kunden oder Dritten gegenüber TU ATC aus dem Titel „Produkthaftung“ gemäß PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von TU ATC verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
26. Schadenersatzansprüche gegen TU ATC verjähren nach zwei Jahre ab Beendigung deren Tätigkeit, spätestens nach zwei Jahren ab Legung der Schluss Honorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.
27. Für Schäden und Nachteile, die TU ATC durch schuldhaftes Verhalten des Kunden, zB durch Fehlangaben zur Prüfungsdurchführung oder fehlende Betriebssicherheit der eingebrachten Gegenstände, entstehen, haftet der Kunde, vor allem für dadurch entstandene Schäden an der Infrastruktur der TU ATC (siehe Punkt

- 14.). Der Kunde ist verpflichtet für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Beispiel: Brand eines Prüflings im Rollenprüfstand.
28. TU ATC haftet insbesondere nicht für Sachschäden des Kunden, die auf Prüfungen zurückzuführen sind, bei denen die Prüflinge nicht die erwartenden Leistungen erbracht haben, obwohl die Prüfung nach den vorgeschriebenen oder mit dem Kunden für jede Prüfung vereinbarten Regeln oder Verfahren durchgeführt wurde. Eine Haftung von TU ATC für Schäden des Kunden, zB für bei den Prüfungen beschädigte oder zerstörte Gegenstände, ist auch diesfalls nach Maßgabe des Punkt 24. ausdrücklich ausgeschlossen. Ungeachtet dessen ist TU ATC berechtigt, Prüfungen zurückzuweisen, wenn die Prüfung ein Sicherheitsrisiko für das Labor darstellt.
29. Wenn TU ATC aufgrund des Dienstleistungsvertrages für die ihr überlassenen Gegenstände im Einzelfall doch verantwortlich ist, besteht eine Haftung der TU ATC für Schäden an diesen Gegenständen nur, soweit Deckung aus der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung besteht, und zwar betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe der Versicherungssumme von einer Million Euro (€ 1 Mio.). Wünscht der Kunde einen höheren oder besonderen Versicherungsschutz, so ist dies im Voraus mitzuteilen; in diesem Fall sind die vereinbarten Bedingungen ausdrücklich im Dienstleistungsvertrag festzulegen und vom Kunden die Mehrkosten dafür zu übernehmen.

I. Termine und Pflichten

30. Angegebene Leistungsfristen der TU ATC gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd. TU ATC ist berechtigt Teilleistungen zu erbringen und dafür Teilrechnungen zu legen. Leistungsfristen beginnen zu laufen, sobald der Kunde alle nach dem Vertrag zu übergebenden Gegenstände, Unterlagen, Informationen und sonstigen Materialien an TU ATC übergeben hat.
31. Verzögert sich die Leistung von TU ATC aus Gründen, die TU ATC nicht zu vertreten hat, zB bei Ereignissen höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, wie Streiks, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und hoheitlichen Verfügungen, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. TU ATC hat den Kunden unverzüglich (binnen 14 Tagen) über das Eintreten des Ereignisses zu informieren. Beide Parteien arbeiten zusammen, um die Auswirkungen der Nichterfüllung des Dienstleistungsvertrags aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt zu verhindern oder zu verringern.
32. Sofern solche Verzögerungen mehr als sechs (6) Monate andauern, sind der Kunde und TU ATC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall:
- a. zahlt der Kunde TU ATC alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Dienstleistungen und alle der TU ATC im Rahmen des Dienstleistungsvertrags entstandenen angemessenen Kosten,
 - b. Geldbeträge, die der Kunde im Voraus für noch nicht erbrachten Dienstleistungen gezahlt hat, sind unverzüglich an den Kunden zurückzuzahlen.
 - c. Keine der Parteien ist gegenüber der anderen Partei in Bezug auf die Beendigung des Dienstleistungsvertrags aufgrund höherer Gewalt haftbar.
33. Befindet sich TU ATC in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er TU ATC schriftlich eine Nachfrist von zumindest 4 Wochen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall (grobe Fahrlässigkeit) gilt Punkt 24.
34. Der Kunde ist verantwortlich für die fachliche Qualifikation der Techniker, Fahrer, Bediener usw., die zur Durchführung von Tests zu TU ATC entsandt werden, und dass diese Arbeitnehmer ordnungsgemäß versichert sind und ihre Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß deklariert und abgeführt sind. TU ATC ist berechtigt, Nachweise zu verlangen. Der Kunde hat diese Nachweise auf Verlangen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Tagen, vorzulegen. TU ATC ist für diese Voraussetzungen verantwortlich, wenn diese Arbeitnehmer von TU ATC gestellt werden.
35. TU ATC bewahrt die Unterlagen von Prüfungen und sonstigen Dienstleistungen nach den gelten gesetzlichen Vorschriften und jene für zertifizierte Prüfungen nach ISO 17025 auf.

J. Gewährleistung

36. TU ATC gewährleistet, dass sie das Projekt professionell und kompetent, unter Beachtung des für den Tätigkeitsbereich der TU ATC einschlägigen Standes der Technik, durchführen wird. TU ATC kann sich jederzeit ohne Angabe von Gründen qualifizierter Dritter bedienen und haftet für deren Verhalten in Erfüllung des Vertrags wie für eigenes. Die Leistungserbringung entspricht den österreichischen Gesetzen, anerkannten Standards und Normen sowie den Vorschriften jener Länder und Vorgaben von Behörden jener Länder, die für die Verwendungsabsicht des Kunden relevant sind, sofern diese Vorschriften TU ATC vorab schriftlich mitgeteilt und von dieser im Vertrag akzeptiert worden sind. TU ATC leistet jedoch keine Gewähr für die Einhaltung von solchen Gesetzen anderer Länder, Standards, Normen, oder sonstigen Bedingungen, die

von einer ausländischen Behörde erlassen wurden, wenn diese nicht vor Vertragsschluss TU ATC schriftlich mitgeteilt und von dieser akzeptiert worden sind. Die gesamte im Rahmen des Vertrages erstellte Dokumentation wird den branchenüblichen Standards für vergleichbare Motorkonstruktions- und Motorentwicklungsprojekte in der Motor- und Fahrzeugindustrie entsprechen; darüber hinaus unterliegt die Dokumentation der Überwachung durch den Kunden und dessen finaler Freigabe.

37. Allfällige Mängel hat der Kunde der TU ATC unverzüglich nach Erhalt der Leistung oder vereinbarten Teilleistung, spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen ab Übergabe, verdeckte Mängel unmittelbar nach Erkennen derselben, schriftlich ausschließlich durch eingeschriebenen Brief unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
38. Ist eine Leistung mangelhaft, so erfolgt die Gewährleistung nach Wahl der TU ATC durch Verbesserung (Austausch) innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, oder Preisminderung.
39. Wenn TU ATC ein vollständiges Versagen der Testdurchführung aufgrund einer unzureichenden oder fehlerhaften Ausführung bei der Prüfung zuzuschreiben ist, dann erfolgt die Gewährleistung seitens TU ATC gegenüber dem Kunden entweder
 - a) durch Erstattung der Kosten bis zum Höchstwert einer Testdurchführung, wie im Dienstleistungsvertrag beschrieben, oder
 - b) bietet TU ATC eine kostenlose Testwiederholung an.
40. Die Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit der Ausführung ist unter Berücksichtigung des vereinbarten Leistungsumfanges zu beurteilen. Begründete Reklamationen des Kunden berechtigen diesen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern höchstens bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand entsprechenden Teil des Nettoentgelts. In jedem Fall hat der Kunde an TU ATC das im Dienstleistungsvertrag vereinbarte Entgelt für die unstreitig bereits erbrachten Leistungen und die entstandenen Kosten zu zahlen.
41. Der Kunde sorgt dafür, dass alle notwendigen Daten über Betriebsbedingungen, Kennwerte und Testergebnisse für den Gewährleistungszeitraum aufgezeichnet werden, um einen Gewährleistungsanspruch gemäß diesen Abschnitt J dokumentieren zu können. Alle Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn ein Prüfling ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TU ATC abgeändert oder repariert wird.
42. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate ab Lieferung der Dienstleistung. Die Durchführung von einzelnen Gewährleistungsmaßnahmen führt zu keiner Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist der sonstigen Leistungen.

K. Vertragserfüllung

43. Der Vertrag ist erfüllt, wenn nach Abschluss der vereinbarten Leistung die Lieferung der Berichte und Dokumentationen, welche die Projektergebnisse enthalten, sowie sämtlicher zwischen dem Kunden und TU ATC vereinbarter Hardware, erfolgt ist.

L. Vorzeitige Kündigung

44. Jede Partei kann den Vertrag vor Erfüllung nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - a. Wesentliche Vertragsverletzung durch die andere Partei, ohne dass diese Vertragsverletzung innerhalb von 60 Tagen nach schriftlicher Abmahnung abgestellt wird;
 - b. ein Ereignis höherer Gewalt dauert mehr als sechs (6) Monate an (Pkt. 32).
45. Zusätzlich zu den in vorheriger Ziffer genannten Umständen kann TU ATC den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden sofort kündigen, wenn
 - a. die Leistung von TU ATC aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, insbesondere nicht erbrachter Vorleistungen oder Mitwirkungen des Kunden, unmöglich wird oder sich aus solchen Gründen um mehr als eine von TU ATC dem Kunden schriftlich gesetzte, angemessene Nachfrist verzögert;
 - b. sich die finanzielle Situation des Kunden nach Vertragsschluss deutlich verschlechtert hat und der Kunde nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung seiner finanziellen Vertragspflichten zu leisten;
 - c. (Teil-) Zahlungen des Kunden nicht zum Fälligkeitszeitpunkt oder innerhalb einer angemessenen, schriftlich gewährten Nachfrist eingehen, obwohl TU ATC ihre Vertragspflichten erfüllt hat;
 - d. sich die Gesellschafterstruktur des Kunden ändert und dies erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der TU ATC hat.
46. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der Kunde der TU ATC das Entgelt für alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten (Teil-)Leistungen sowie alle nachweisbaren Kosten, die der TU ATC durch

die Durchführung des Dienstleistungsvertrags entstanden sind, zu zahlen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, welche bisher vom Kunden noch nicht abgenommen wurden, sowie für alle Vorbereitungsarbeiten, die TU ATC erbracht hat. Trifft den Kunden an der vorzeitigen Kündigung ein Verschulden, so behält die TU ATC den Anspruch auf das für den gesamten Auftrag vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Kosten; dies gilt auch, wenn der Kunde den Dienstleistungsvertrag vorzeitig grundlos kündigt.

M. Allgemeine Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Rechtswahl

47. Für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Firmensitz der TU ATC.
48. Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten Ansprüche unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Die Vertragssprache ist deutsch.
49. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt.
50. TU ATC hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Dienstleistungsvertrag jederzeit an ein Unternehmen im Unternehmensverbund abzutreten bzw zu überbinden.
51. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

N. Depotentgelt

52. Entgelte:

Gegenstand	Zeitraum	Kosten
KFZ < 3,5to	Woche	€ 50,--
KFZ > 3,5to	Woche	€ 100,--
Gegenstände bis 0,5m ³ oder < 15 kg	Woche	€ 15,--
Gegenstände bis 1m ³ oder < 250kg	Woche	€ 30,--
Gegenstände ab 1m ³ oder > 250kg	Woche	Lager-/Transportkosten HeavyLog zzgl. 12% Aufschlag; externe Lagerung
Ab der 5. Woche kann auf eine externe Lagerung über HeavyLog umgestellt werden. Kostenweitergabe HeavyLog zzgl. 12% Aufschlag.		

Die Fa. HeavyLog ist als Beispiel zu sehen, es kann auch jede andere Lagerstätte/Transportfirma verwendet werden. Es wird jedenfalls eine preis-/leistungsoptimierte Lagerung angestrebt.